

Beitragsordnung des "IVW - Impulse für Veränderung und Wachstum e. V."

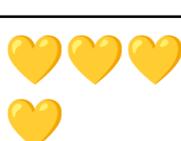
§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins "IVW - Impulse für Veränderung und Wachstum e. V.". Sie regelt die Beitragsverpflichtungen für alle Mitglieder sowie eventuelle Gebühren und Umlagen oder auch Befreiungen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 - Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Dafür kann durch Mitgliederversammlung auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (4) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 3 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

Kürzel	Beitrags-Art	Beitrags-Bezeichnung	Beitrags-Symbol	Beitrag monatlich	Beitrag jährlich
B B	Bedürftigen-Beitrag*	Ein grünes Herz		0,00 Euro	0,00 Euro
S B	Sozial-Beitrag**	Zwei grüne Herzen		2,50 Euro	30,00 Euro
1 B	Einfach-Beitrag	Ein goldenes Herz		5,00 Euro	60,00 Euro
2 B	Zweifach-Beitrag	Zwei goldene Herzen		10,00 Euro	120,00 Euro
3 B	Dreifach-Beitrag	Drei goldene Herzen		20,00 Euro	240,00 Euro
4 B	Vierfach-Beitrag	Vier goldene Herzen		40,00 Euro	480,00 Euro

* Bedürftigen-Beitrag = *kostenfrei*, bei Nachweis von Bedürftigkeit / Mittellosigkeit (ohne Aufnahme-/Verwaltungsgebühr).

** Sozial-Beitrag = 50% von *Einfach-Beitrag*, für Mitglieder bis 18 Jahre, Rentner, Leistungsempfänger (ohne weitere Gebühren).

§ 4 - Vereinskonto

- (1) Es sind lediglich Überweisung auf das nachfolgende Konten zulässig (andere werden nicht anerkannt):

BANK: **Deutsch Skatbank** • IBAN: **DE12ZZZ00002509725** • BIC: **GENODEF1SLR**
Konto-Nr.: 34567890 BLZ: 30010000

§ 5 - Einzugsbedingungen

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse "B B" und "S B" (Bedürftigen - und Sozial-Beitrag) müssen beim IVW beantragt werden und der Anspruch mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung gemäß der durch Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei einer Inanspruchnahme der Beitragsklassen "B B" und "S B".
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen, wenn das Mitglied sich bei Eintritt in den IVW verpflichten wollte, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos hat das Mitglied zu sorgen.
- (5) Der IVW zieht bei Lastschriftverfahren den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID "DE12ZZZ00002509725" und der Mandatsreferenz "Mitgliedsbeitrag IVW - Mitglied Nr. ..." zum vereinbarten Beginn der Mitgliedschaft ein bzw. zum jeweils vereinbarten Termin. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Das Mitglied trägt Sorge für die fristgerechte Entrichtung des Beitrages und eventueller Gebühren gemäß der getroffenen Vereinbarung, sodass diese zu Beginn der Mitgliedschaft auf dem Konto des IVW eingegangen sind. Andernfalls befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ausstehende Beiträge werden mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages bzw. der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie durch eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist, ohne dass das Mitglied dies dem Verein mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weitere Unkosten in Höhe von € 30,00 je Einzelfall erlassen oder den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahres-Beitragssatzes.
- (9) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 6 - Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 - Honorarleistungen und Raummieten

(1) Honorare für psychologische Beratung

Kürzel	Beitrags-Art	Beitrags-Beschreibung	Beitrags-Symbol	Honorar für Beratung	Sozial-Tarif bzw. Bedürftigen-Tarif
EB	Einzel-Beratung	50 Min. für Einzelne(n)		50,00 Euro	25,00 bzw. 0,00 Euro
PB	Paar-Beratung	50 Min. für Paar		60,00 Euro	30,00 bzw. 0,00 Euro
FB	Familien-Beratung	50 Min. für Familie		70,00 Euro	35,00 bzw. 0,00 Euro

(2) Honorare für Berater-zu-Berater Leistungen

Kürzel	Beitrags-Art	Beitrags-Bezeichnung	Beitrags-Symbol	Einzel Preis	5er Paket-Preis
IV	Intravision	Eine Hand reichen		50,00 Euro	200,00 Euro
SV	Supervision	Zwei Hände reichen		50,00 Euro	200,00 Euro
RT	Reflecting-Team	Drei Händen reichen		100,00 Euro	400,00 Euro

(3) Raum-Mieten & -Gebühren

Kürzel	Beitrags-Art	Beitrags-Bezeichnung	Beitrags-Symbol	Miet-Preis pro Stunde	Miet-Preis pro Tag
BR	Miete - Beratungs-Raum	Raum für Beratung		auf Anfrage	auf Anfrage
WR	Miete - Workshop-Raum	Raum für Workshop		auf Anfrage	auf Anfrage
VR	Miete - Vortrags-Raum	Raum für Vortrag		auf Anfrage	auf Anfrage

(4) Für zusätzliche Raumangebote / Veranstaltungsangebote (Gruppenkurse, Schulungsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Leipzig, 22.01.2022